

Hottelmann & Horstmann

Renteistraße 20 33602 Bielefeld

Tel. 0521-5251790

Fax. 0521-5251795

## VERFAHRENS- VOLLMACHT

Hiermit erteile ich, \_\_\_\_\_

den Rechtsanwälten Hottelmann & Horstmann, Renteistr. 20, 33602 Bielefeld

in der Ehesache

\_\_\_\_\_ ./ \_\_\_\_\_ Geschäfts-Nr.: \_\_\_\_\_

uneingeschränkte Vollmacht nach § 114 Abs. 5 FamFG.

**Die Vollmacht ermächtigt zu allen, das Scheidungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zur Stellung eines Scheidungsantrages, zur Zustimmung zur Scheidung oder zur Abweisung eines von meinem Ehegatten gestellten Scheidungsantrages einschließlich der Rücknahme des Widerrufs oder Änderung der Anträge. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Folgesachen (§§ 137 Abs. 2-5, 114 Abs. 5 Satz 2 FamFG) und etwaige Verfahren der einstweiligen Anordnung nach den §§ 49 ff. FamFG. Von der Vollmacht erfasst sich daneben alle isolierten Verfahren, soweit diese im Zusammenhang mit der Scheidung bzw. dem Getrenntleben stehen. Weiterhin umfasst die Vollmacht alle Erklärungen und Handlungen die im Zusammenhang mit einem Verfahrenskostenhilfeantrag erforderlich sind. Die Verfahrensvollmacht beinhaltet auch das Recht zur Akteneinsicht.**

Die Vollmacht gilt auch gegenüber den Versorgungsträger im Zusammenhang mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs sowie allen sonstigen Drittbeteiligten (Vermieter, Jugendamt, Umgangspfleger).

Die Vollmacht beinhaltet daneben die Ermächtigung zur außergerichtlichen Korrespondenz oder zur Durchführung von Besprechungen mit allen Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigten sowie das Recht zum Abschluss gerichtlicher oder außergerichtlicher Vereinbarungen (z. B. einer Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und schließt ein die Befugnis zur Stellung oder Rücknahme von Anträgen jedweder Art, zu Anerkenntnis/Teilanerkenntnis eines Anspruchs oder dessen Verzicht. Die Vollmacht ermächtigt zur Vornahme oder Entgegennahme von Zustellungen, zur ganzen oder teilweise Übertragung der Vollmachtauf andere (Untervollmacht), zu Rechtsmitteleinlegung oder -rücknahme oder zum Verzicht auf Rechtsmittel, ferner zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen, Urkunden, des Streitgegenstandes oder von Verfahrensbeteiligten, der Justizkasse oder sonstiger Stellen zu erstattender Beträge.

Schließlich umfasst die Vollmacht auch alle Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich aus ihr erwachsender besonderer Verfahren (§§ 35, 86 ff., 215 FamFG; §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.) sowie der Zwangsversteigerung, Teilungsversteigerung, Zwangsverwaltung, des Hinterlegungsverfahrens und des Insolvenzverfahrens.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift